

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 14. Dezember 2016

1006.

Schriftliche Anfrage von Roberto Bertozzi und Stephan Iten betreffend Belästigungen und Delikte in öffentlichen Frei- und Hallenbadeanlagen, Entwicklung der Anzeigen und Angaben zu den Tätern sowie mögliche Massnahmen zur Eindämmung der Delikte

Am 5. Oktober 2016 reichten Gemeinderäte Roberto Bertozzi und Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/348, ein:

Am Silvesterabend 2015 ereigneten sich in Zürich sexuelle Übergriffe und andere Tatbestände (die Medien berichteten). Die folgende Kommunikation der Stadtregierung war ausserordentlich passiv. Erst Tage nach den Ereignissen und unter Zugzwang von ersten Medienberichten kamen Informationen von offizieller Seite an die Öffentlichkeit.

In den letzten Wochen der Freibadsaison waren wiederholt Meldungen zu vernehmen, die von Belästigungen, Bedrängungen und anderen Delikten an Frauen oder auch Teenagern berichteten. Zahlreiche dieser Übergriffe wurden nach Aussagen der Medien durch Asylbewerber verübt. Dies insbesondere im nahen Ausland, jedoch wiederholt auch in verschiedenen Kantonen und Gemeinden in der Schweiz. Beteiligt sind häufig Migranten, welche die Werte und Sitten unserer Kultur nur bedingt respektieren. Aus der Stadt Zürich waren diesbezüglich keine offiziellen Berichte zu vernehmen. Dies, obschon sich die Stadt Zürich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Kontingenten an Asylbewerbern und gegen den dezidierten Willen der SVP bereit erklärt hatte, zusätzliche 1'000 Flüchtlinge aufzunehmen und in Wohnquartieren zu platzieren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Anzeigen aus dem ganzen Areal der Frei-/ Schwimmbadeanlagen infolge Belästigungen, Diebstählen und anderen Delikten gingen bei der Stadtpolizei im Jahre 2016 ein? Bitte um Auflistung aller Anzeigen nach Schwimmbad und nach Delikten.
2. Wie schätzt der Stadtrat die aktuelle Situation ein: Ist anzunehmen, dass Belästigungs- und andere Delikte in Badeanstalten zu- oder abnehmen werden? Weshalb ist der Stadtrat dieser Auffassung?
3. Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalitäten und Aufenthaltsstatus der Täter für die letzten 10 Jahre im Zusammenhang mit den Delikten, die unter Punkt 1 aufgeführt worden sind.
4. Obgenannte Vergehen werden von belästigten Damen und auch Jugendlichen häufig nicht bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Diesbezüglich stellt sich die Frage, welche Anzeigen / Reklamationen in den jeweiligen städtischen Badeanstalten eingegangen sind, die nicht polizeilich zur Anzeige gebracht wurden? Bitte um tabellarische Auflistung nach Frei-/ Hallenbad und Art der Meldung.
5. Welche Massnahmen trifft eine öffentliche städtische Badeanstalt für Personen, die sich schuldhaft gemacht haben? Werden die fehlbaren Personen weggewiesen? Erhalten die fehlbaren Personen künftig eine Zutrittsverweigerung? Werden sie der Polizei gemeldet? Welche weiteren Massnahmen werden allenfalls angewandt?
6. Welche Instruktionen haben die städtischen Mitarbeiter der Badeanlagen, wenn ihnen von Badegästen Belästigungen oder andere Delikte gemeldet werden? Werden diese Meldungen intern verfasst? Besteht die Anweisung, diese Meldungen polizeilich zur Anzeige zu erstatten? Werden die Mitarbeiter für obgenanntes und unerwünschtes Phänomen sensibilisiert oder gar geschult?
7. Werden Hausverbote gegen Täter ausgesprochen, die Delikte in Badeanstalten verüben? Wenn ja, wie viele Hausverbote sind in den letzten 10 Jahren ausgesprochen worden? Wenn nein, warum nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie viele Anzeigen aus dem ganzen Areal der Frei-/ Schwimmbadeanlagen infolge Belästigungen, Diebstählen und anderen Delikten gingen bei der Stadtpolizei im Jahre 2016 ein? Bitte um Auflistung aller Anzeigen nach Schwimmbad und nach Delikten.»):

Folgende Karte zeigt eine Übersicht der städtischen Badeanlagen:



Quelle: www.stadt-zuerich.ch/ssd/sport/schwimmen

Im Jahr 2016 wurden bis zum 31. Oktober 2016 128 Rapporte der Stadtpolizei im Zusammenhang mit Delikten, die in Zürcher Badeanlagen oder an Badeplätzen verübt wurden, erstellt. Dabei waren folgende Örtlichkeiten betroffen:

Badeanlagen	Anzahl Rapporte
Flussbad Oberer Letten	28
Flussbad Au-Höngg	20
Freibad Letzigraben	12
Strandbad Tiefenbrunnen	10
Seebad Utoquai	8
Strandbad Mythenquai	8
Freibad Allenmoos	7
Freibad Seebach	7
Flussbad Unterer Letten	6
Seebad Enge	3
Seebad Katzenssee	3
Aqua-Spa-Resorts	2
Hallenbad City	2
Rentenanstalt	2
Schwimmbad Auhof	2

Strandbad Mythenquai	2
Arboretum	1
Asia spa	1
Frauenbad Stadthausquai	1
Männerbadi Schanzengraben	1
Schwimmbad Fohrbach (ausserhalb Stadtgebiet)	1
Strandbad Wollishofen	1
Total	128

In den Rapporten wurden folgende Straftatbestände aufgeführt, wobei die Rapporte mehrere Straftatbestände aufweisen können, weshalb die Gesamtzahl der Straftatbestände höher als diejenige der Rapporte ist:

Straftatbestand	Anzahl
Diebstahl	69
Unberechtigtes Verwenden eines Fahrrades	32
Garderobendiebstahl	5
Sachbeschädigung (inkl. geringfügig)	4
Unrechtmässige Aneignung	4
Fahrzeugeinbruchdiebstahl	3
Unbefugter Besitz, Sicherstellung von Betäubungsmitteln (Übertretung)	3
Exhibitionismus	2
Hausfriedensbruch	2
Konsum von Betäubungsmitteln	2
Taschendiebstahl	2
Tätlichkeiten	2
Drohung	1
Entwendung eines Schiffes zum Gebrauch	1
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	1
Sachentziehung	1
Unberechtigtes Tragen einer Waffe (Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen)	1
Körperverletzung	1
Total	136

Zu Frage 2 («Wie schätzt der Stadtrat die aktuelle Situation ein: Ist anzunehmen, dass Belästigungs- und andere Delikte in Badeanstalten zu- oder abnehmen werden? Weshalb ist der Stadtrat dieser Auffassung?»):

Der Stadtrat sieht keine Anzeichen, dass die Anzahl von Belästigungen und anderen Delikten in den Badeanlagen der Stadt Zürich sich wesentlich verändert. Im Durchschnitt über die letzten 10 Jahre wurden pro Jahr in den Badeanlagen der Stadt Zürich 20 Zutrittsverbote ausgesprochen (Total 204 in 10 Jahren), was gemessen an den rund 3,2 Millionen Besucherinnen und Besuchern im Jahr 2015 eine bescheidene Anzahl darstellt. Die Anzahl erteilter Zutrittsverbote (unter Frage 7 dargestellt) ist der beste Index für die Entwicklung der Delikte, da wie nachfolgend ausgeführt, nicht alle Delikte in den Badeanlagen erfasst werden. Sie weisen über die Jahre eine gewisse Volatilität auf, es ist jedoch keine Tendenz erkennbar. Auch im laufenden Jahr wurden bis Ende November 2016 mit 19 Zutrittsverboten nicht überdurchschnittlich viele ausgesprochen, diese Zahl bleibt im Rahmen der Erfahrungen.

Zu Frage 3 («Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalitäten und Aufenthaltsstatus der Täter für die letzten 10 Jahre im Zusammenhang mit den Delikten, die unter Punkt 1 aufgeführt worden sind.»):

In den Jahren 2007 bis 31. Oktober 2016 wurden total 1507 Rapporte über Straftaten, die in Badeanlagen der Stadt Zürich verübt wurden, mit insgesamt 119 Beschuldigten erstellt.

Die Beschuldigten gehörten folgenden Staaten an:

Nationalität	Anzahl Beschuldigte
Schweiz	66
Deutschland	6
Türkei	6
Somalia	5
Portugal	4
Iran	4
Italien	4
Algerien	3
Tunesien	3
Kosovo	3
Mazedonien	2
Österreich	2
Eritrea	2
Serbien und Montenegro	1
Albanien	1
Chile	1
Südafrika	1
Kolumbien	1
Serbien	1
USA	1
Mali	1
Thailand	1

Der Aufenthaltsstatus der ausländischen Beschuldigten war:

Aufenthaltsstatus	Anzahl Beschuldigte
C-Ausweis	24
B-Ausweis	8
F-Ausweis	8
N-Ausweis	6
Tourist	3
Abgewiesener Asylbewerber	1
Asylsuchende mit NEE	1
Keine Angaben	2

Zu Frage 4 («Obgenannte Vergehen werden von belästigten Damen und auch Jugendlichen häufig nicht bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Diesbezüglich stellt sich die Frage, welche Anzeigen / Reklamationen in den jeweiligen städtischen Badeanstalten eingegangen sind, die nicht polizeilich zur Anzeige gebracht wurden? Bitte um tabellarische Auflistung nach Frei-/ Hallenbad und Art der Meldung.»):

Meldet eine Person eine Belästigung beim Personal einer Badeanlage, wird diese vom Badpersonal unterstützt und begleitet. Je nach Art der Belästigung wird gemeinsam betrachtet, ob die Situation mit der angeschuldigten Person direkt geklärt werden kann, die belästigte Person den Zuzug der Stadtpolizei wünscht oder das Badpersonal aufgrund der geschilderten Situation auf jeden Fall die Stadtpolizei bezieht. Das Verständigen der Stadtpolizei durch das Badpersonal ist in allen Fällen von sexueller Belästigung oder anderen sexuellen Delik-

ten Pflicht. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass nicht alle Belästigungen dem Badpersonal gemeldet werden.

Über Reklamationen und Diebstähle (Handhabung vgl. Frage 6), welche direkt an das Badpersonal gerichtet werden und die keinen Polizeieinsatz zur Folge haben, werden keine Rapporte erfasst. Deshalb kann keine Aussage darüber gemacht werden, wie viele Reklamationen nicht polizeilich zur Anzeige gebracht werden.

Zu Frage 5 («Welche Massnahmen trifft eine öffentliche städtische Badeanstalt für Personen, die sich schuldhaft gemacht haben? Werden die fehlbaren Personen weggewiesen? Erhalten die fehlbaren Personen künftig eine Zutrittsverweigerung? Werden sie der Polizei gemeldet? Welche weiteren Massnahmen werden allenfalls angewandt?»):

Fehlbare Personen werden vom Badpersonal der entsprechenden Badeanlage auf ihr unrechtmässiges Verhalten hingewiesen und, sofern angezeigt, von der Anlage verwiesen. Je nach Art des Vergehens spricht das Sportamt ein Zutrittsverbot für die entsprechende Person aus. Ist eine fehlbare Person nicht Willens, ihre Personalien bekannt zu geben, bietet das Sportamt die Stadtpolizei zur Unterstützung auf. Ein verhängtes Zutrittsverbot wird der Stadtpolizei gemeldet, sofern diese involviert war. Bei einer Sachbeschädigung an der Infrastruktur erstattet das Sportamt Anzeige mit Strafantrag.

Zu Frage 6 («Welche Instruktionen haben die städtischen Mitarbeiter der Badeanlagen, wenn ihnen von Badegästen Belästigungen oder andere Delikte gemeldet werden? Werden diese Meldungen intern verfasst? Besteht die Anweisung, diese Meldungen polizeilich zur Anzeige zu erstatten? Werden die Mitarbeiter für obgenanntes und unerwünschtes Phänomen sensibilisiert oder gar geschult?»):

Das Vorgehen bei den oben genannten Delikten ist im Betriebsreglement klar geregelt: Badegäste, welche bestohlen wurden, sind vom Badpersonal zur Anzeigeerstattung an die nächste Polizeiwache oder das Detektivbüro der Stadtpolizei zu verweisen. Antragsdelikte können nur durch die geschädigte Person angezeigt werden und werden sportamtsintern nicht erfasst. Ein Zuzug der Stadtpolizei durch das Badpersonal selber erfolgt in schweren Fällen wie zum Beispiel Sachbeschädigung oder falls eine Spurensicherung als sinnvoll erachtet wird. Bei einer Sachbeschädigung erstattet das Sportamt Anzeige mit Strafantrag.

In sämtlichen Fällen von sexueller Belästigung oder anderer sexueller Delikte, die beim Badpersonal gemeldet werden, wird die Stadtpolizei beigezogen. Da sexuelle Belästigung ein Antragsdelikt darstellt, muss sie durch die geschädigte Person angezeigt werden. Bei einem schweren sexuellen Delikt, welches als Officialdelikt eingestuft wird, werden die Ermittlungen automatisch durch die Stadtpolizei eingeleitet. Die Stadtpolizei wird vom Badpersonal ebenfalls bei verbaler oder physischer Bedrohung unter Badegästen beigezogen. In allen Fällen, in welchen die Stadtpolizei beigezogen wird, ist ein Rapport vom Badpersonal ans Sportamt zu verfassen.

Die Mitarbeitenden der Badeanlagen werden umfangreich und wiederholt in den Bereichen Gewaltprävention und Kinderschutz durch das Kommissariat Prävention und die Fachgruppe Kinderschutz der Stadtpolizei geschult. Diese Schulungen beinhalten neben den verschiedenen Gewaltformen (physische und psychische Gewalt gegen Personen, Gewalt gegen Sachen) auch Deeskalationsstrategien und den Umgang mit Opfern und Tätern.

Zu Frage 7 («Werden Hausverbote gegen Täter ausgesprochen, die Delikte in Badeanstalten verüben? Wenn ja, wie viele Hausverbote sind in den letzten 10 Jahren ausgesprochen worden? Wenn nein, warum nicht?»):

Das Sportamt spricht Zutrittsverbote (Hausverbote) aus, sofern die Delinquentinnen oder Delinquenten bekannt sind und sobald ein Zutrittsverbot als angemessen erscheint. In den letzten zehn Jahren wurden 204 Zutrittsverbote in die Badeanlagen der Stadt Zürich ausgesprochen.

Jahr	Anzahl Zutrittsverbote	davon sexuelle Belästigung
2006	28	0
2007	11	2
2008	7	0
2009	41	2
2010	10	2
2011	39	4
2012	24	3
2013	21	0
2014	6	0
2015	17	1
Total	204	14

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti